

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020157/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 09.11.2020 TOP: 2.13
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020157/1
	Az.:	erstellt am: 27.10.2020

Betreff

2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.11.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	09.11.2020	laut BV
2	11.11.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	11.11.2020	laut BV
3	12.11.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	12.11.2020	laut BV
4	12.11.2020: Sozial- und Kulturausschuss	12.11.2020	laut BV
5	16.11.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	16.11.2020	laut BV
6	17.11.2020: Ortschaftsrat Merzien	17.11.2020	laut BV
7	26.11.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	26.11.2020	laut BV
8	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	
9	10.12.2020: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Diana Eiternick		29.10.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die alte Gemeindeordnung abgelöst. Dies hat zur Folge, dass die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) an die neue Rechtslage angepasst werden muss.

Die Umstellung des Betreuungskonzeptes im Jahr 2019 erfordert eine entsprechende Anpassung und Ergänzung der Satzung. In der Praxis haben sich Sachverhalte ergeben, die in die Obdachlosensatzung integriert werden müssen, um den ordnungsgemäßen und möglichst reibungslosen Betrieb der Unterkunft zu gewährleisten. Unter anderem wurden genauere Regelungen getroffen, unter welchen Umständen Einweisungen widerrufen werden können und wie mit zurückgelassener persönlicher Habe verfahren wird.

Die Aufnahme weiterer Verbote und Gebote machte eine Ergänzung des § 11 (Ordnungswidrigkeiten) erforderlich. Soweit schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote, die in der Obdachlosensatzung geregelt sind, als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, sogenannte Bußgeldbewehrung, muss der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit genau und bestimmt in der Satzung angegeben werden. Bestimmte Handlungen aus der Vergangenheit von Benutzern der Einrichtung, sind in der Satzung a. F. nicht bußgeldbewehrt und somit wäre eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit zwar möglich, aber rechtswidrig. Nach der Anpassung bzw. Neuaufnahme der Tatbestände ist eine Ahndung der Verstöße möglich und rechtmäßig.

Im Zuge dessen wurden zusätzlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die jeweiligen Änderungen sind mit der entsprechenden Erläuterung zur Änderung in der Synopse (Anlage 1) angeführt.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt) ist derzeit in Bearbeitung und wird zu einem späteren Zeitpunkt, unabhängig von der 2. Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Köthen (Anhalt), nachgereicht.



Anlage1_Synopse.pdf



Anlage2_Aenderungssatzung.pdf